

REGIERUNGSRAT

2. Juli 2019

19.115

Interpellation David Burgherr, SP, Lengnau (Sprecher), Roland Agustoni, GLP, Rheinfelden, Andre Rotzetter, CVP, Buchs, Doris Iten, SVP, Birr, Maya Bally, BDP, Hendschiken, Sabine Sutter-Suter, CVP, Lenzburg, Dr. Severin Lüscher, Grüne, Schöffland, Antoinette Eckert, FDP, Wettingen, Marco Hardmeier, SP, Aarau, und Karin Koch Wick, CVP, Bremgarten, vom 7. Mai 2019 betreffend hindernisfreie öffentliche Verkehrsanlagen im Busverkehr; Beantwortung

I.

Text und Begründung der Interpellation wurden den Mitgliedern des Grossen Rats unmittelbar nach der Einreichung zugestellt.

II.

Der Regierungsrat antwortet wie folgt:

Vorbemerkungen

Das Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG; SR 151.3) verpflichtet die Infrastrukturbetreiberin, die hindernisfreie Erreichbarkeit der öffentlichen Infrastruktur bis Ende 2023 umzusetzen. Die Fristen waren zwar seit Längerem bekannt, die dazu notwendigen Vorgaben technischer Natur wurden aber erst in den letzten Jahren konkretisiert.

Das öffentliche Verkehrs-Netz im Kanton Aargau umfasst 1'265 Bushaltestellen mit total 2'412 Haltekanten. Davon befinden sich 737 Bushaltestellen beziehungsweise 1'426 Bushaltekanten auf dem Kantonsstrassennetz und 528 Bushaltestellen beziehungsweise 986 Haltekanten auf Gemeindestrassen.

Aus terminlichen Gründen ist der Umbau aller Bushaltestellen bis Ende 2023 nicht möglich. Das Departement Bau, Verkehr und Umwelt hat daher eine Priorisierung der Haltestellen auf Kantonsstrassen vorgenommen und rund 250 Haltestellen beziehungsweise rund 500 Haltekanten einem so genannten Grobnetz zugeteilt. Diese Haltestellen sollen in erster Priorität bis Ende 2023 umgebaut werden. Die übrigen Haltestellen an Kantonsstrassen werden im Rahmen der ordentlichen Strassensanierungen nach Massgabe des Erhaltungsmanagements angepasst.

Zur Frage 1

"Wie viele Bushaltestellen sind zurzeit schätzungsweise im Kanton Aargau behindertengerecht, wie viele nicht?"

Die seit 2015 geltende Norm für einen hindernisfreien Verkehrsraum (SN 640 075) stellt sehr hohe Anforderungen an behindertengerechte Bushaltestellen. So verlangt die Norm eine 22 cm oder sogar 30 cm hohe Einstiegsکante, was umfangreiche Anpassungsarbeiten und Landerwerb zum Beispiel bei Busbuchten haben kann. Nur noch in Ausnahmefällen ist eine 16 cm hohe Einstiegsکante zulässig. So wurden noch vor Inkrafttreten der Norm viele Haltestellen mit 16 cm hohen Einstiegsکanten angepasst, die heute streng genommen nicht mehr als behindertengerecht gelten.

Von den 1'265 Bushaltestellen an Kantons- und Gemeindestrassen wurden erst schätzungsweise 130 Haltestellen (rund 10 %) bereits den hohen Anforderungen des BehiG entsprechend behindertengerecht angepasst oder werden aufgrund baureifer Projekte demnächst angepasst.

Zur Frage 2

"Wie viele Bushaltestellen müssen schätzungsweise unter Beachtung der Verhältnismässigkeit (Art. 11, BehiG) noch behindertengerecht gemacht werden?"

Das Behindertengleichstellungsgesetz enthält zwar einen Abschnitt zur Verhältnismässigkeit, gibt jedoch keine konkrete Definition dafür. Was als verhältnismässig zu beurteilen ist, muss jede Infrastrukturbetreiberin festlegen. Grundsätzlich muss davon ausgegangen werden, dass alle Haltestellen hindernisfrei angepasst sein müssen. Ob auf die Anpassung einer Haltestelle verzichtet werden kann, muss anhand der Interessenabwägung in jedem Einzelfall beurteilt werden. Nur in den wenigsten Fällen liegt ein Verzicht auf der Hand. Ein Beispiel ist die Haltestelle "Bürersteig, Passhöhe", die weit ab vom Siedlungsgebiet liegt und nicht an ein hindernisfreies Wegnetz angebunden ist. Insofern kann die Anzahl der zwingend anzupassenden Haltestellen heute noch nicht beziffert werden. Es ist damit zu rechnen, dass die Verhältnismässigkeit erst nach Ablauf der Umsetzungsfrist durch die Gerichte definiert wird.

Zur Frage 3

"Wie stellt der Regierungsrat sicher, dass dies bis Ende 2023 erfolgt und die Gemeinden die betroffenen Bordsteinkanten bei Haltestellen, Zufahrten und Strassenquerungen anpassen?"

Wie in den Vorbemerkungen festgehalten ist, können nicht mehr alle Haltestellen innerhalb der gesetzlichen Frist angepasst werden. Deshalb wurde eine Priorisierung vorgenommen und ein sogenanntes Grobnetz festgelegt. Das Grobnetz auf Kantonsstrassen umfasst mindestens eine Haltestelle pro Ortschaft und berücksichtigt dabei Bevölkerungs- und Arbeitsplatzdichte sowie weitere Kriterien wie die Erschliessung von wichtigen Einrichtungen (zum Beispiel Behinderteneinrichtungen, Altersheime, Spitäler, Schulstandorte und Umsteigehaltestellen). Die Anpassung der Haltestellen des Grobnetzes bis Ende 2023 erachtet der Kanton als realistisches Ziel. Damit wird in einem ersten Schritt der grösstmögliche Nutzen für Menschen mit eingeschränkter Mobilität angestrebt.

Um die Anpassung der Haltestellen des Grobnetzes bis Ende 2023 zu erreichen, hat der Regierungsrat ein separates Projekt gestartet und die entsprechenden Ressourcen aufgebaut.

Zu beachten sind die unterschiedlichen Zuständigkeiten für die Bushaltestellen auf Kantons- und Gemeindestrassen. Grundsätzlich liegt die Pflicht zur Anpassung der Bushaltestellen bei den jeweiligen Infrastrukturbetreiberinnen. Folglich richtet sich die Zuständigkeit für die Anpassung der Bushaltestellen auf Kantonsstrassen nach dem Gesetz über die National- und Kantonsstrassen und ihre Finanzierung (Strassengesetz, StrG). Die Umsetzung der Massnahmen auf Gemeindestrassen liegt in der

Hoheit der jeweiligen Standortgemeinde. Der Regierungsrat kann deshalb die Gemeinden nicht verpflichten, ihre Bushaltestellen anzupassen. Der Kanton unterstützt die Gemeinden jedoch in fachlicher Hinsicht, zum Beispiel mit den Empfehlungen Bushaltestellen oder der Fachberatung bei Projekten.

Zur Frage 4

"Wie überprüft der Regierungsrat die Umsetzung von Art. 22 des BehiG?"

Mit den eingeleiteten Massnahmen für die Bushaltestellen, insbesondere mit der prioritären Umsetzung des Grobnetzes, stellt der Regierungsrat im Rahmen des Möglichen die Umsetzung von Art. 22 BehiG sicher. Die Umsetzung bei den weiteren Haltestellen auf Kantonsstrassen erfolgt nach Massgabe des Erhaltungsmanagements.

Die Kosten für die Beantwortung dieses Vorstosses betragen Fr. 695.—.

Regierungsrat Aargau